

Rödl & Partner

VERBIO Vereinigte BioEnergie AG

Stellungnahme

Stellungnahme über die Prüfung der Kapitaldeckung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO im Rahmen der geplanten Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG (Zörbig) in eine Societas Europaea (SE)

10. Juli 2023

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag und Auftragsdurchführung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	6
1.2	Wirtschaftliche Grundlagen	8
2.	Art und Umfang der Prüfung	16
2.1	Bewertungsgrundsätze und -methoden	16
2.2	Gesamtbewertung anhand des Unternehmenswertes	17
3.	Prüfung der Kapitaldeckung	18
3.1	Deckungspflichtiges Eigenkapital im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO	18
3.2	Zusammenfassung der Ergebnisse der indikativen Unternehmensbewertung	20
3.3	Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse der Marktkapitalisierung	22
4.	Prüfungsergebnis	23
5.	Anhang	24
5.1	Abkürzungsverzeichnis	24
5.2	Allgemeine Auftragsbedingungen	26

1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG mit Sitz in Zörbig („Verbio AG“ oder „Verbio“) ist ein führendes deutsches Biotechnologie-Unternehmen, das sich auf die Entwicklung, Produktion und Vermarktung innovativer Biokraftstoffe und erneuerbarer Energien konzentriert. Das Produktportfolio umfasst Biodiesel, Bioethanol und Biomethan, die mit modernsten Technologien aus nachwachsenden Rohstoffen und Abfallprodukten gewonnen werden.

Das Unternehmen beabsichtigt eine Umwandlung in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – „SE“) nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 4, Art. 37 der Verordnung (EG) 2157/2001 („SE-VO“) durchzuführen. Zur Entscheidung über die Umwandlung ist geplant, am 25. August 2023 eine außerordentliche Hauptversammlung der Verbio AG abzuhalten.

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist vor der Hauptversammlung, die über den Umwandlungsplan und die Satzung der SE beschließt, von einem oder mehreren Sachverständigen sinngemäß zu bescheinigen, dass die umzuwandelnde Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Mit Beschluss des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 19. April 2023 wurde die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Str. des 17. Juni 106, 10623 Berlin („Rödl & Partner“), im Rahmen der geplanten und durchzuführenden Umwandlung der Verbio AG in eine SE gem. Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. § 10 UmwG zur Prüfung und Erteilung der in Art. 37 Abs. 6 SE-VO genannten Bescheinigung zum Sachverständigen/Prüfer für die Verbio AG bestellt.

In diesem Zusammenhang wurde Rödl & Partner beauftragt, eine indikative Unternehmensbewertung der Verbio AG zum Bewertungsstichtag 25. August 2023 durchzuführen.

Wir haben die indikative Unternehmensbewertung der Verbio AG in Anlehnung an die Grundsätze des Bewertungsstandards IDW S1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. („IDW“) in der Funktion eines neutralen Gutachters durchgeführt.

Im Rahmen der indikativen Unternehmensbewertung der Verbio AG wurden folgende Leistungen erbracht:

- Kurzdarstellung und Analyse des Geschäftsmodells und der Gesellschaftsstruktur;
- Aufbereitung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verbio AG in der Vergangenheit und in den Planungsperioden;
- Identifikation etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens zum Bewertungsstichtag;
- Cursorische Plausibilisierung der Unternehmensplanung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vergangenheitsanalyse auf Basis von Detailplänen (soweit verfügbar) und Interviews mit der Geschäftsführung und den Planungsverantwortlichen;
- Ableitung der zu diskontierenden Zahlungsströme sowie Bestimmung der nachhaltigen Ertragskraft im Zeitraum der ewigen Rente;

Rödl & Partner

- Ableitung eines risikoadäquaten Diskontierungszinssatzes auf Basis von Kapitalmarktinformationen;
- Aufbau eines integrierten Bewertungsmodells und Ableitung des Werts des Eigenkapitals der Verbio AG zum Bewertungsstichtag.
- Analyse des Börsenkurses der Verbio AG;
- Dokumentation der Ergebnisse, Annahmen und verwendeten Methoden im Rahmen eines Berichts in deutscher Sprache.
- In Abstimmung mit dem Auftraggeber hat Rödl & Partner die Unternehmensplanung und die zugrunde liegenden Prämissen nicht über eine cursorische Plausibilitätsüberlegung hinausgehend untersucht, sondern als gegeben angenommen. Insbesondere eine Plausibilisierung der materiellen / externen Plausibilität gemäß IDW PH 2/2017 ist explizit ausgeschlossen.
- Auftragsgemäß hat Rödl & Partner außerdem keine eigenständige Markt- und Wettbewerbsanalysen, keine Multiple Analyse zur Plausibilisierung der Bewertungsergebnisse sowie keine Ermittlung eines Substanzwerts durchgeführt.

Wesentliche Grundlage unserer Untersuchungen sind folgende vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen:

- Konzernabschlüsse der Verbio (IFRS) GJ21/22; GJ20/21; GJ19/20 sowie Veröffentlichung Q3 März GJ22/23;
- Einzelabschluss der Verbio (HGB) für die GJ21/22; GJ20/21; GJ19/20;
- Prüfungsberichte der Verbio AG GJ21/22; GJ20/21; GJ19/20;
- Interne Management Reportings;
- GuV-Planung der Verbio AG für die GJ22/23 bis GJ26/27;
- Investitionsplanung für die GJ22/23 bis GJ26/27;
- Ungeprüfte Zwischenabschlüsse der Verbio (HGB) zum XXX
- sowie weitere Informationen.

Darüber hinaus wurden uns im Rahmen unserer Tätigkeit von der Verbio AG bzw. von ihr beauftragten Personen mündliche und schriftliche Auskünfte erteilt. In den Gesprächen wurde uns insbesondere das Geschäftsmodell der Verbio AG erläutert und die Unternehmensplanung mit den zugrunde liegenden Annahmen erörtert.

Das Management der Verbio AG hat uns gegenüber in einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass uns alle für unsere Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden.

Den Auftrag haben wir von Mai bis Juli 2023 in unseren Büroräumen in Berlin und Stuttgart durchgeführt.

Alle in dieser Stellungnahme dargestellten Berechnungen wurden mit Nachkommastellen durchgeführt. Sofern Zahlen in Tabellen zur besseren Übersichtlichkeit ohne Nachkommastellen ausgewiesen sind, kann die Addition bzw. Subtraktion der Tabellenwerte zu Abweichungen bei den ausgewiesenen Zwischen- oder Gesamtsummen führen.

Wir weisen darauf hin, dass sich diese Aufgabenstellung und die dafür durchgeführten Untersuchungen in ihrem Umfang und ihren Zielen wesentlich von einer vollumfänglichen Unternehmensbewertung nach IDW S 1, einer Fairness Opinion nach IDW S 8, einer Jahresabschlussprüfung, einer Due Diligence oder ähnlichen Tätigkeiten unterscheidet.

Rödl & Partner

Demzufolge stellt dieser Bericht kein Testat und auch keine andere Form der Bescheinigung oder Zusicherung hinsichtlich der Jahresabschlüsse oder der Unternehmensplanung dar. Wir übernehmen daher keine Verantwortung für das Eintreten der Unternehmensplanung bzw. der zugrundeliegenden Annahmen und Prämissen. Die der Aufgabenstellung zu Grunde liegenden Informationen und Unterlagen haben wir auftragsgemäß weder geprüft noch prüferisch durchgesehen, sondern ausschließlich plausibilisiert. Daher kann es bei tiefer gehenden Analysen zu abweichenden Ergebnissen oder Erkenntnissen kommen.

Wir weisen darauf hin, dass es aufgrund des Russland-Ukraine-Konflikts sowie der damit einhergehenden wirtschaftlichen Sanktionen und Folgewirkungen zu nicht überblickbaren wirtschaftlichen Auswirkungen kommen kann. Die weitere Entwicklung im Detail abzusehen sowie eine Quantifizierung der daraus resultierenden wirtschaftlichen Risiken für die Bioenergiebranche im Allgemeinen sowie für die Verbio AG im Speziellen ist auf Basis unseres derzeitigen Wissensstands (7. Juli 2023) nicht möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass die Auswirkungen dieser Sachverhalte zukünftig zu wesentlich abweichenden Ergebnissen führen.

Wir weisen darauf hin, dass es nicht Gegenstand unserer Analysen war, die strategischen, rechtlichen oder steuerlichen Aspekte der geplanten Umwandlung zu prüfen.

Die Erstellung der im Rahmen der indikativen Unternehmensbewertung der Verbio AG verwendeten Unternehmensplanung sowie der zugrundeliegenden Fakten, Annahmen und Prämissen liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich der Verbio AG.

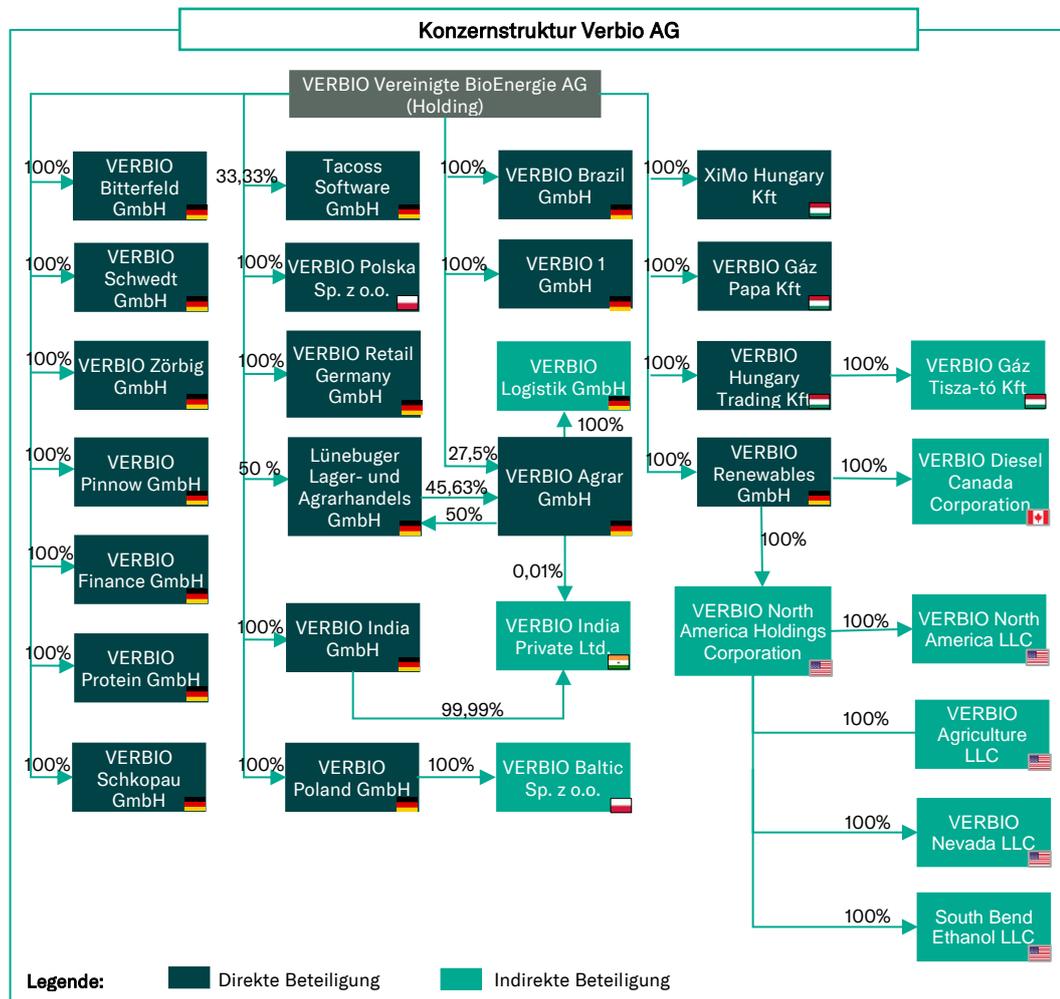
Die Weitergabe dieses Berichts an Dritte ist nur als Ganzes und mit unserer vorherigen Zustimmung und unter der Bedingung gestattet, dass der Dritte die genannten Auftragsbedingungen, insbesondere die Haftungsbeschränkungen, schriftlich anerkennt.

Dieser Bericht dient ausschließlich der Information unseres Auftraggebers im Zusammenhang mit dem oben genannten Anlass. Er darf daher nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen den Aktionären der Verbio AG ab der Einberufung der Hauptversammlung, die über die Umwandlung entscheidet, zugänglich gemacht und zum zuständigen Handelsregister eingereicht werden. Darüber hinaus ist dieser Bericht nicht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verwendung für einen anderen als die genannten Zwecke bestimmt. Vorbehaltlich unserer vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung darf dieser Bericht außerhalb der vorstehenden Zwecke nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn der jeweilige Dritte sich zuvor mit den Allgemeinen Auftragsbestimmungen ergänzt um eine individuelle Haftungsvereinbarung und seinerseits einer verbindlichen Vertraulichkeitsvereinbarung uns gegenüber schriftlich einverstanden erklärt hat. Die Weitergabe darf ausschließlich in vollem Wortlaut sowie einschließlic einer schriftlichen Erklärung über den Zweck unseres zugrunde liegenden Auftrags und den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen erfolgen.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend ist die Konzernstruktur der Verbio AG vor der geplanten Umwandlung dargestellt:



Der Verbio Konzern setzt sich neben der Verbio AG aus 30 weiteren unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaften zusammen.

Die Verbio AG ist seit 2006 im Segment Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet. Aktuell befinden sich rd. 27,74% der Aktien im Streubesitz. Die verbleibenden Aktien werden zu 38,92% vom Vorstand und zu 33,24% von sonstigen Aktionären mit Anteilen größer als 5% am Grundkapital gehalten.

Die Verbio AG beabsichtigt eine Umwandlung in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – „SE“) nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 4, Art. 37 der Verordnung (EG) 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“) durchzuführen. Zur Beschlussfassung über die Umwandlung ist geplant, am 25. August 2023 eine außerordentliche Hauptversammlung der Verbio AG abzuhalten.

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist vor der Hauptversammlung, die über den Umwandlungsplan und die Satzung der SE beschließt, von einem oder mehreren Sachverständigen sinngemäß zu bescheinigen, dass die umzuwandelnde Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen

Rödl & Partner

Rücklagen verfügt. Mit Beschluss des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 19. April 2023 wurde Rödl & Partner zum Sachverständigen für die Verbio AG bestellt.

In diesem Zusammenhang wurde die Rödl & Partner beauftragt, eine indikative Unternehmensbewertung der Verbio AG zum Bewertungsstichtag 25. August 2023 durchzuführen.

1.2 Wirtschaftliche Grundlagen

Die Verbio AG ist ein führender Bioenergieproduzent in Europa, der an mehreren Standorten im In- und Ausland im großindustriellen Maßstab hauptsächlich Biodiesel, Bioethanol und Biomethan produziert.

Für eine Beurteilung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist auf den HGB-Einzelabschluss der Verbio AG abzustellen. Da die Geschäftstätigkeit der Verbio AG jedoch zu einem maßgeblichen Anteil über die 30 Tochtergesellschaften abgewickelt wird, ist für eine vollumfängliche Betrachtung der Verbio AG in der nachfolgenden Tabelle die historische Ertragslage der Jahre 2019/20 bis 2021/22 der Verbio AG inklusive der Tochtergesellschaften auf Basis des konsolidierten und geprüften IFRS-Konzernabschlusses dargestellt.

Verbio AG (IFRS Konzernabschluss) Entwicklung Ertragslage			
in TEUR			
	GJ19/20	GJ20/21	GJ21/22
	Ist	Ist	Ist
[1] Umsatzerlöse	872.398	1.026.035	1.812.477
Bestandsveränderung	17.696	22.508	41.977
Aktiviert Eigenleistung	1.475	2.579	9.807
Gesamtleistung	891.569	1.051.121	1.864.261
[2] Materialaufwand	-692.630	-779.481	-1.237.336
Rohrertrag	198.939	271.640	626.926
[3] Personalaufwand	-44.896	-54.450	-64.958
[4] Sonstige betriebliche Erträge	16.077	11.307	9.587
[5] Sonstige betriebliche Aufwendungen	-45.613	-42.384	-57.297
Sonstige Steuern	-	-	-
[6] Erg.aus Warentermining.	-2.712	-17.276	-24.555
Wertänderung fin. Vermögenswerte und Verb.	-	-2.512	13.622
EBITDA	121.795	166.325	503.325
[7] Abschreibungen	-30.220	-29.697	-48.010
Wertaufholung langfristige Vermögenswerte	351	-	6.701
EBIT	91.925	136.628	462.016

Quelle: Managementinformation; Analyse Rödl & Partner

- [1] Die Zusammensetzung der **Umsatzerlöse** entspricht der internen Organisationsstruktur in die Geschäftsbereiche Biodiesel, Bioethanol und Übrige.

Das Segment **Biodiesel** umfasst die Produktion und den Absatz von Biodiesel, Pharmaglycerin, Rohglycerin und Sterolen. Der Anstieg der Biodiesel Umsatzerlöse im GJ21/22 ist hauptsächlich auf die stark gestiegenen Verkaufspreise für Biodiesel als Folge des Ukrainekriegs und der einhergehenden Lieferengpässe und der europäischen Energiekrise zurückzuführen. Im GJ21/22 lag der Großhandelspreis für Biodiesel (Sorte: FAME-10 RED) an den Rohstoffmärkten im Durchschnitt 792 EUR/t über den Durchschnittswerten des Vorjahres. Zusätzlich erreichte der Absatz von Biodiesel unter Zukäufen zur Erfüllung von Verkaufskontraktmengen mit insgesamt rd. 680 Tsd. Tonnen Biodiesel eine neue Höchstmarke. Weiterhin konnten auch die im Segment Biodiesel abgebildeten Umsätze mit Nebenprodukten Pharmaglycerin gesteigert werden. So stieg der Umsatz im GJ21/22 mit Pharmaglycerin um rd. 74% auf MEUR 45,6 während sich die Umsätze mit Sterolen um rd. 35,6% auf MEUR 121,5 erhöhten.

Bioethanol wird primär regional aus Roggen, Triticale und Mais in Zörbig und Schwedt produziert. Die Umsätze mit Biomethan und den gewonnenen Nebenprodukten wie Schlempe und Biodünger fallen ebenso unter das Geschäftsfeld Bioethanol. Insgesamt wurden im GJ21/22 im Segment Bioethanol Umsatzerlöse i.H.v. MEUR 531 erzielt, die damit weit über dem Niveau des Vorjahres liegen. Induziert durch den Ukrainekrieg und der einhergehenden Störungen des europäischen Energiemarktes durch den Wegfall

Russlands als zuverlässiger Energielieferant lag der Durchschnittspreis für Bioethanol an den Rohstoffmärkten im GJ21/22 im Vergleich zu den Durchschnittswerten des Vorjahreszeitraums um 389 EUR/t höher, was im Segment den wesentlichen Umsatztreiber darstellt. Der anteilige Umsatz mit Biomethan belief sich im GJ21/22 auf rd. MEUR 25,7 aus Biomethan selbst sowie MEUR 52,3 aus Quotenhandel und rd. MEUR 15,8 mit den Nebenprodukten (Dünger, Schlempe). So konnte insbesondere der Umsatz mit Quotenhandel (121,4% YoY) sowie Umsätze mit Dünger und Schlempe (52,5% YoY) gesteigert werden. Erstmals wurden im GJ21/22 auch Einspeisungen von Biomethan in Nordamerika und Indien umgesetzt, die jedoch insgesamt einen geringen Teil der gesamten Biomethan Einspeisung ausmachen. Auch wurde im GJ21/22 erstmals LNG abgesetzt (832 Tonnen).

Die Umsätze im Segment Übrige gehen in der Historie hauptsächlich auf Erlöse aus dem Fuhrpark zurück.

- [2] Verbios Geschäftsmodell ist von einer hohen Materialintensität gezeichnet und die Profitabilität hängt in erheblichem Maße von den Beschaffungspreisen und der Verfügbarkeit der Rohstoffe ab. Die Materialintensität liegt im Betrachtungszeitraum recht konstant bei rd. 85-87% (Basis Umsatzerlöse). RHB-Stoffe betreffen für Biodiesel i.W. Pflanzenöl und für Bioethanol Getreide. Im vergangenen Jahr waren diese Rohstoffe aufgrund des Ukrainekriegs von deutlichen Preissteigerungen gezeichnet. So stieg der Preis für Rapsöl um rd. 70% auf 1.657 EUR/t im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Auch die Preise für alternative Produktionsstoffe wie Palm- und Sojaöl stiegen um rd. 60% im Vergleich zum Vorjahr. Der für die Bioethanol Produktion relevante Weizenkurs lag an der MATIF (Marche de Terme International de France) 95 EUR/t über den Werten des Vorjahres (GJ20/21: durchschnittlich 210 EUR/t).

Aufgrund der strategischen Bedeutung von Rohstoffen hat Verbio ein vielschichtiges Konzept zur Beschaffung und Verarbeitung implementiert.

- Multifeedstockstrategie: Bei der Biodiesel- und Bioethanolherstellung können je nach Agrarmarktangebot verschiedene Rohstoffe verwendet werden.
- Verwendung von Verkaufskontrakten: Verbio setzt auf kurzfristige Kontrakte, um die zur Produktion erforderlichen Rohstoffe bei minimalem Preisänderungsrisiko zu beschaffen und das Absicherungsvolumen gering zu halten. Die Rohstoffbeschaffung mit kurzfristigen Kontrakten birgt das Risiko einer gegebenenfalls eingeschränkten physischen Rohstoffversorgung.
- Effiziente Produktion: Bestehende Produktionsprozesse werden stetig verbessert um eine optimale Energiebilanz sowie eine möglichst effiziente Verwendung der eingesetzten Rohstoffe zu gewährleisten. Die Produktionsanlagen sind zudem überwiegend mit eigenem Know-how gebaut worden, was eine Optimierung oder eine Anpassung an weitere Rohstoffe durch eigene Ressourcen möglich macht.

- [3] Der **Personalaufwand** für das vergangene Geschäftsjahr GJ21/22 beläuft sich auf rd. MEUR 65 und liegt somit etwa 19,5% über dem Personalaufwand des Vorjahres. Der Anstieg ist – bedingt durch den kontinuierlichen Auf- und Ausbau der neuen Geschäftsbereiche wie z.B. Biomethan – im Wesentlichen auf eine höhere Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zurückzuführen. Die durchschnittlichen Personalkosten pro Beschäftigten steigen im Segment Biodiesel durch Gehaltssteigerungen entsprechend an, wohingegen die durchschnittlichen Personalkosten pro Beschäftigten im Bereich Bioethanol aufgrund der vielen Neuzugänge im Blue Collar - Bereich sinken. Zum Bilanzstichtag Juni 22 beschäftigte Verbio 978 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, davon

445 Angestellte, 489 gewerbliche Arbeitnehmer, 27 Auszubildende und 17 geringfügig oder kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter.

Die Boni an Vorstände betreffen zum einen langfristige Bonuszusagen, bei denen es sich grundsätzlich um Zahlungen in Geld auf Basis fiktiver Aktien handelt. Für diese fiktiven Aktien sind im GJ21/22 Aufwendungen i.H.v. TEUR 716 angefallen. Darüber hinaus wurde im GJ21/22 an die Altvorstände ein Treuebonus i.H.v. TEUR 1.200 gewährt.

- [4] Die **sonstigen betrieblichen Erträge** setzen sich primär aus der Erstattung von Strom und Energiesteuern, Auflösung von Investitionszuschüssen, sonstige periodenfremde Erträge, Auflösung von Rückstellungen sowie übrige sonstige betriebliche Erträge zusammen. Letztere resultieren aus mehreren Einzelposten wie z.B. Schadensersatzleistungen (GJ21/22: TEUR 462) und Versicherungsentschädigungen (GJ21/22: TEUR 213).

Durch die Beschaffung und Preisabsicherung im Ein- und Verkauf ist Verbio Fremdwährungsrisiken ausgesetzt. Im Vergleich zum GJ19/20, ist das Ergebnis aus Fremdwährungsrisiken ab GJ20/21 in der Wertänderung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten abgebildet.

- [5] Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** resultieren im Wesentlichen aus Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen, Ausgangsfrachten und andere Vertriebskosten, Rechts- und Beratungskosten, Versicherungen und Beiträge, Kraftfahrzeugkosten sowie übrige sonstige betriebliche Aufwendungen. Im letzten Geschäftsjahr haben insbesondere die Ausgaben für Ausgangsfrachten und weitere Vertriebskosten, Reparaturen und Instandhaltung sowie Rechts- und Beratungskosten, und schließlich für Versicherungen und Beiträge durch das steigende Geschäftsvolumen zugenommen. Dennoch waren die Veränderungen in den übrigen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr relativ gering.

In Anbetracht des anlageintensiven Geschäftsmodells von Verbio sind die Ausgaben für Reparaturen und Instandhaltung vergleichsweise niedrig. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass ein Großteil der Instandhaltungsarbeiten aufgrund der selbstentwickelten Anlagen auch selbst durchgeführt werden, und somit partiell bereits im Personalaufwand erfasst werden.

Die Versicherungen betreffen hauptsächlich Versicherungen für Gebäude, Produktionsanlagen, Betriebsunterbrechung sowie sonstige Warenkreditversicherungen, die zur Reduzierung des Ausfallrisikos für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eingegangen werden.

- [6] Das **Ergebnis aus Warentermingeschäft** resultiert aus der Bewertung von Derivaten, die nicht in einer Sicherungsbeziehung (Hedge Accounting) standen sondern erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert klassifiziert wurden. Die Position Ergebnis aus Warentermingeschäft umfasst also ein aus der Folgebewertung resultierender Gewinn oder Verlust der Termingeschäfte, für die kein Hedge Accounting angewendet werden konnte. Im Vergleich erfolgt bei der Anwendung von Hedge Accounting erst bei der endgültigen Realisierung der Grundgeschäfte eine ergebniswirksame Umgliederung in die Umsatzerlöse bzw. den Materialaufwand, nachdem die Erträge und Kosten zunächst erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst werden.

Zum Ende des GJ21/22 umfassen die freistehenden Derivate die dem Ergebnis aus Warentermingeschäft zugrunde liegen hauptsächlich Derivate aus Einkaufs- und

Verkaufsgeschäften wie Biodiesel-Swaps, Ethanol Futures und EUR/USD-Währungskontrakte.

- [7] Die **Abschreibungen** enthalten im GJ21/22 Abschreibungen auf Sachanlagen i.H.v. rd. MEUR 26,6 (GJ20/21: rd. MEUR 23,6), Abschreibungen auf Nutzungsrechte an Leasinggegenständen im Zusammenhang mit der Anwendung im Rahmen von IFRS 16 i.H.v. rd. MEUR 5,6 (GJ20/21: 5,7) und Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte i.H.v. rd. MEUR 0,2 (GJ20/21: rd. MEUR 0,3). Zusätzlich wurde wegen Verlusten und der sich nicht entsprechend den ursprünglichen Annahmen entwickelnden Rahmenbedingungen im GJ21/22 eine Wertminderung auf die zahlungsmittelgenerierende Einheit „Biodiesel Nordamerika“ i.H.v. rd. MEUR 15,5 erfasst.

Insgesamt haben sich die planmäßigen Abschreibungen gegenüber dem GJ20/21 nur geringfügig erhöht. Teile der älteren Bestandsanlagen sind bereits abgeschrieben, während die Investitionen der letzten drei Jahre erst schrittweise die anvisierte Betriebsbereitschaft erreicht haben, so dass die höheren Abschreibungen erst in der Zukunft anfallen werden.

Rödl & Partner

Für eine Beurteilung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist auf den HGB-Einzelabschluss der Verbio AG abzustellen. Da die Geschäftstätigkeit der Verbio AG jedoch zu einem maßgeblichen Anteil über die 30 Tochtergesellschaften abgewickelt wird, ist für eine vollumfängliche Betrachtung der Verbio AG in der nachfolgenden Tabelle die historische Vermögenslage der Jahre 2019/20 bis 2021/22 der Verbio AG inklusive der Tochtergesellschaften auf Basis des konsolidierten und geprüften IFRS-Konzernabschlusses dargestellt.

Verbio (IFRS Konzernabschluss) Historische Entwicklung der Vermögenslage			
in TEUR			
	Jun20	Jun21	Jun22
	Act	Act	Act
[1] Immaterielle Vermögenswerte	673	600	846
[2] Sachanlagevermögen	249.756	290.554	391.523
[3] Nutzungsrechte an Leasinggegenständen	17.829	16.228	18.950
[4] Sonstige Vermögenswerte	106	97	57.819
Finanzielle Vermögenswerte	2.700	2.720	2.340
Latente Steuern	2.688	2.077	807
Langfristige Vermögenswerte	273.752	312.276	472.285
[5] Vorratsvermögen	78.810	101.463	169.335
[6] Forderungen aus LuL	64.688	69.565	112.235
[7] Derivate	4.073	44.172	40.975
[8] Andere kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	14.655	28.506	20.828
Ertragssteuererstattungsansprüche	1.348	73	85
[9] Sonstige Vermögenswerte	17.989	17.541	13.266
Termingeldanlagen	20.000	0	0
Zahlungsmittel	53.885	105.024	299.612
Kurzfristige Vermögenswerte	255.448	366.345	656.334
Summe AKTIVA	529.200	678.621	1.128.619
[10] Eigenkapital	390.823	509.872	818.456
[11] Bankdarlehen und sonstige Darlehen	30.136	30.000	30.000
Leasingverbindlichkeiten	12.665	11.125	14.419
Rückstellungen	131	131	131
Investitionszuwendungen	3.012	2.172	1.342
Andere langfristige Verbindlichkeiten	3.316	222	224
Passive latente Steuern	59	1.807	11.912
Langfristige Schulden	49.319	45.456	58.027
Bankdarlehen und sonstige Darlehen	100		
Leasingverbindlichkeiten	5.343	5.356	4.967
[12] Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41.130	45.383	95.371
[13] Passive Derivate	3.140	22.508	15.867
[14] Andere fin. kurzfristige Verbindlichkeiten	11.963	11.235	14.304
[15] Ertragssteuerschulden	18.096	18.993	89.156
Rückstellungen	2.973	9.656	3.655
Investitionszuwendungen	998	859	837
[16] Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	5.315	9.304	27.979
Kurzfristige Verbindlichkeiten	89.058	123.293	252.136
Summe PASSIVA	529.200	678.621	1.128.619

Quelle: Managementinformation; Analyse Rödl & Partner

- [1] Die **immateriellen Vermögenswerte** beinhalten im Wesentlichen Software-Lizenzen.
- [2] Das **Sachanlagevermögen** stellt einen zentralen Erfolgsfaktor für Verbios anlageintensives Geschäftsmodell dar und stieg im Betrachtungszeitraum auf MEUR 391,5 an. Den Großteil des Sachanlagevermögens machen Technische Anlagen und Maschinen (MEUR 203,8) aus, gefolgt von Anlagen im Bau (MEUR 118,2), sowie Grundstücke (MEUR 54,4) und Betriebs- und Geschäftsausstattung (MEUR 15). Wesentliche Investitionen in das Sachanlagevermögen betreffen mit MEUR 54,2 Investitionen in die US-Anlagen sowie Erweiterungsinvestitionen in deutsche Anlagen (MEUR 34,6). Grundsätzlich ist der Großteil der Investitionen in den letzten drei Geschäftsjahren auf das Segment Bioethanol zurückzuführen.

- [3] Bei den **Nutzungsrechten an Leasinggegenständen** handelt es sich um Mietverträge für einzelne Standorte (MEUR 9,7) sowie andere Anlagen (MEUR 9,2), die sich zum Großteil auf Kesselwagen zum Transport der Produkte sowie sonstige Fahrzeuge beziehen. Die Mietverträge beziehen sich vor allem auf Büroobjekte in Leipzig und Stamford sowie auf Grundstücke in Schwedt.
- [4] Die **sonstigen langfristigen Vermögenswerte** beinhalten geleistete Anzahlungen für kommende Rohstofflieferungen. Im Rahmen eines langfristigen Liefervertrags für Rohstoffe wurden von Verbio insgesamt Anzahlungen i.H.v. MUS\$ 60 geleistet.
- [5] Das **Vorratsvermögen** stieg zum Jun22 insbesondere aufgrund von höheren Beständen an fertigen Erzeugnissen, RHB-Stoffen und Handelswaren stetig an.
- Zum Jun22 entfallen rd. 35% der Vorräte auf das Segment Biodiesel (Jun21: rd. 25%) und rd. 65% auf das Segment Bioethanol (Jun21: rd. 74%). Der erhöhte Bestand an Fertigerzeugnissen resultiert hauptsächlich aus einem mengenmäßigen Bestandsaufbau bei Biomethan und bei den Quoten sowie aus höheren Herstellungskosten bei Biomethan. Die hohen Bestände an Biomethan resultieren unter anderem aus einer beabsichtigten Versorgung bei einer Inbetriebnahme eigener CNG/LNG-Tankstellen in den kommenden Monaten.
- [6] **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** stammen zum Großteil aus dem Geschäft mit Biodiesel (Jun22: MEUR 70,8) sowie Bioethanol (Jun22: MEUR 40,1). Kreditoren sind hauptsächlich Mineralölgesellschaften (MEUR 87 per Jun22). Der Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Jun22 spiegelt vor allem das erhöhte Preisniveau bei Biodiesel und Bioethanol im Vergleich zum Vorjahresende wider.
- [7] **Derivate** beziehen sich auf Instrumente zur Absicherung von Preisrisiken aus Beschaffungs- und Absatzgeschäften. Mit dem Einsatz von Derivaten werden insbesondere Preise des Rohstoffbezugs von Rapsöl in Form von Terminkontrakten (Forwards) abgesichert. Das hierbei abzusichernde Grundgeschäft ist der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Bezug von Rapsöl während das abzusichernde Risiko die Gefahr von Preissteigerungen darstellt. Cash flow hedges aus dem Warentermingeschäft mit Rapsöl sichern ein Nominalvolumen von 72.300 Tonnen Rapsöl und stellen zum Jun22 MEUR 39,5 der aktiven Derivate dar (Jun21: MEUR 30,4).
- [8] **Andere kurzfristige finanzielle Vermögenswerte** i.H.v. MEUR 20,8 betreffen i.H.v. MEUR 14,4 Zahlungsmittel auf Treuhandkonten (Segregated Accounts) und stehen im Zusammenhang mit Hinterlegungen für Derivate.
- [9] Die **sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte** i.H.v. MEUR 13,3 beinhalten im Wesentlichen Erstattungen bzgl. Strom- und Energiesteuer (MEUR 5; Jun21: MEUR 4,4) sowie Forderungen bzgl. Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt (MEUR 3,9, Jun21: MEUR 5,3).
- [10] Verbio finanziert sich hauptsächlich durch **Eigenkapital**. Die Eigenkapitalquote lag im Betrachtungszeitraum stabil bei über 70%. Der Anstieg zum Jun22 resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Gewinnrücklagen (Jun22 MEUR 221, Juni 21 MEUR 81,7).
- [11] Zum Stichtag Jun22 beliefen sich die **Bank- und sonstigen Darlehen** auf MEUR 30. Diese gliedern sich in zwei Schuldscheindarlehen (MEUR 12,5 und MEUR 17,5) mit jeweils einer

Rödl & Partner

Laufzeit bis Jul24. Die Zinssätze betragen fixiert 0,9% für das Darlehen i.H.v. MEUR 12,5 bzw. EURIBOR +0,9% für das Darlehen i.H.v. MEUR 17,5.

- [12] Trotz des Anstiegs der **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** ist die Umschlagshäufigkeit per Jun22 auf 13,0 gesunken. Grundsätzlich korrespondiert die Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit dem Anstieg bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und spiegelt das deutlich gestiegene Preisniveau auf den Beschaffungsmärkten wider.
- [13] **Passive Derivate** ergeben sich aufgrund negativer Marktwerte der verwendeten Derivate. Zum Jun22 sind es hauptsächlich Waretermingeschäfte mit Rapsöl (MEUR 10,6; Jun21: MEUR 35,6) mit einem Nominalvolumen von 72 Tsd. Tonnen Rapsöl sowie Rohölswaps mit einem Nominalvolumen von 9 Tsd. Tonnen (Jun22: MEUR 2,4) welche den größten Bestandteil passiver Derivate ausmachen.
- [14] **Andere kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten** beinhalten insbesondere kurzfristig fällige Zahlungen an Mitarbeiter sowie Verbindlichkeiten aus Termingeschäften.
- [15] Das gegenüber den ursprünglichen Prognosen deutlich nach oben angepasste Jahresergebnis führt zu erhöhten **Ertragssteuerschulden**, da Vorauszahlungen jeweils noch nicht vollständig angepasst worden waren.
- [16] Der Anstieg der **sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten** korrespondiert mit dem erhöhten Umsatzniveau im GJ21/22. So erhöhten sich i.W. die Umsatzsteuerverbindlichkeiten auf MEUR 12,6 (Jun21: MEUR 5) sowie die erhaltenen Anzahlungen auf MEUR 13,2 (Jun21: MEUR 0,3).

Rödl & Partner

Nach Erläuterung der Ertrags- und Vermögenslage der Verbio AG in einer konsolidierten Konzernsicht auf Basis des IFRS-Konzernabschlusses wird im nachfolgenden die Vermögenslage der Verbio AG im HGB-Einzelabschluss auf Basis der Bilanzstichtage 30. Juni 2020 bis 30. Juni 2022 sowie des ungeprüften Zwischenabschlusses zum 31. März 2023 dargestellt, auf die für eine Beurteilung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO abzustellen ist:

Verbio AG (HGB Einzelabschluss) | Historische Entwicklung der Vermögenslage

in TEUR	30.6.20	30.6.21	30.6.22	31.3.23
	geprüft Ist	geprüft Ist	geprüft Ist	ungeprüft Ist
AKTIVA				
Anlagevermögen	218.550	268.605	484.591	578.121
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.414	2.633	1.997	1.510
Sachanlagen	1.246	1.264	1.635	1.633
Finanzanlagen	213.889	264.709	480.958	574.979
Umlaufvermögen	364.558	434.749	749.243	712.780
Vorräte	59.041	79.356	166.944	269.653
Forderungen aus L.u.L.	52.419	64.414	104.226	99.063
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	203.073	183.168	186.140	212.421
Sonstige Vermögensgegenstände	14.170	21.968	18.153	61.329
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	35.855	85.842	273.779	70.315
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	182	144	181	506
Summe AKTIVA	583.289	703.498	1.234.015	1.291.407
PASSIVA				
Eigenkapital	462.738	554.745	944.568	1.132.992
Grundkapital	63.000	63.184	63.398	63.517
Kapitalrücklage	168.937	170.245	175.151	177.803
Bilanzgewinn	230.801	321.317	706.019	891.672
Rückstellungen	29.257	52.902	117.430	22.939
Steuerrückstellungen	17.676	18.496	88.640	487
Sonstige Rückstellungen	11.581	34.406	28.790	22.452
Verbindlichkeiten	91.295	95.851	172.016	135.477
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.033	315	13.286	7.772
Verbindlichkeiten aus L.u.L.	23.525	26.508	62.020	43.425
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	32.746	33.485	54.155	58.946
Sonstige Verbindlichkeiten	33.990	35.543	42.556	25.334
Summe PASSIVA	583.289	703.498	1.234.015	1.291.407

Quelle: Prüfungsberichte, Managementinformation; Analyse Rödl & Partner

Für die Beurteilung des deckungspflichtigen Eigenkapitals im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO verweisen wir auf Kapitel 3 dieser Stellungnahme.

2.

ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 Bewertungsgrundsätze und -methoden

Die Verbio AG mit Sitz in Zörbig soll in eine SE nach Artikel 2 Abs. 4 SE-VO umgewandelt werden. Diese Umwandlung hat nach Artikel 37 Abs. 2 und 3 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge.

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist vor der Hauptversammlung, die über den Umwandlungsplan und die Satzung der SE beschließt, von einem oder mehreren unabhängigen Sachverständigen sinngemäß zu bescheinigen, dass die umzuwandelnde Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Weder Artikel 37 Abs. 6 SE-VO noch andere Vorschriften der SE-VO schreiben eine explizite Ermittlungsmethode der Nettovermögenswerte vor.

Über ihre Artikel 5, 10 und 15 verweist die SE-VO auf das in Deutschland geltende Aktiengesetz und Umwandlungsgesetz, insbesondere zur Kapitalaufbringung und zur Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft.

Nach Artikel 15 SE-VO wird der Gründung einer SE ergänzend zu den Vorgaben der SE-VO das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staates, in dem die SE ihren Sitz begründet, zu Grunde gelegt. Für den Formwechsel von Aktiengesellschaften erfasst diese Verweisung daher nach nationalem Recht sowohl das Recht des Formwechsels (§§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG) als auch über § 197 UmwG das Gründungsrecht der Aktiengesellschaft (§§ 23 ff. AktG), soweit die SE-VO nicht selbst (abschließende) Regelungen enthält. Aus diesem Grund sind für die Feststellung der Nettovermögenswerte die bei einer Aktiengesellschaft nach Aktienrecht geltenden Vorschriften für den Fall der Neugründung durch Sacheinlagen anzuwenden. Folglich ist hier nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 AktG maßgeblich, ob der „Wert“ der Sacheinlage den nachzuweisenden Betrag erreicht.

Für die Bescheinigung der Kapitaldeckung verweist Artikel 37 Abs. 6 SE-VO nach wie vor auf die zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 ("Zweite Richtlinie").¹ Artikel 10 Abs. 2 der Zweiten Richtlinie sieht vor, dass der Bericht des unabhängigen Sachverständigen mindestens jede Einlage beschreiben, die angewandten Bewertungsverfahren nennen und angeben muss, ob die Werte, zu denen diese Verfahren führen, wenigstens der Zahl oder dem Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, dem rechnerischen Wert und gegebenenfalls dem Mehrbetrag der dafür auszugebenden Aktien entsprechen.

Aus der Formulierung „Nettovermögenswerte“ in Artikel 37 Abs. 6 SE-VO ergibt sich, dass für die Berechnung des zu bescheinigenden Nettovermögens auf einen Einzelbewertungsansatz

¹ Mittlerweile aufgehoben durch Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, die selbst wiederum durch Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 aufgehoben wurden.

abzustellen ist. Da die Verbio AG zugleich eine operative Gesellschaft und Mutterunternehmen der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen ist und es sich wirtschaftlich bei dem Konzern der Verbio AG als Gegenstand der Sacheinlage um ein ganzes Unternehmen handelt, kann das zu bescheinigende Nettovermögen jedoch auch im Sinne eines Gesamtbewertungsansatzes ermittelt werden. Daher haben wir Gesamtwertbetrachtungen durch Untersuchung einerseits des Ertragswerts des Verbio Konzerns und andererseits der Marktkapitalisierung der Verbio AG vorgenommen, um zu beurteilen, ob die Deckung des Grundkapitals und der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen gewährleistet ist.

2.2 Gesamtbewertung anhand des Unternehmenswertes

Die im Folgenden beschriebenen allgemeinen Bewertungsgrundsätze und -methoden zur Ermittlung des Unternehmenswertes, denen auch die hier dargestellte indikative Unternehmensbewertung folgt, gelten heute in Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung als gesichert und in der Rechtsprechung anerkannt. Sie sind in den Verlautbarungen des IDW zusammengefasst (insbesondere IDW S1).

Der Wert eines Unternehmens bestimmt sich dabei aus dem Nutzen, den das Unternehmen aufgrund seiner zum Bewertungszeitpunkt vorhandenen Erfolgsfaktoren einschließlich seiner Innovationskraft, Produkte und Stellung am Markt, inneren Organisation, Mitarbeiter und seines Managements in Zukunft erwirtschaften kann. Unter der Voraussetzung, dass ausschließlich finanzielle Ziele verfolgt werden, wird der Wert eines Unternehmens aus seiner Eigenschaft abgeleitet, durch Zusammenwirken aller die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften.

Gemäß IDW S1 kann die Ermittlung des Unternehmenswertes nach dem Ertragswertverfahren oder nach dem Discounted Cash Flow Verfahren („DCF“) erfolgen. Beide Verfahren sind grundsätzlich gleichwertig und führen bei konsistenter Prämissensetzung zu identischen Ergebnissen, da sie auf derselben investitionstheoretischen Grundlage (Kapitalwertkalkül) basieren. Im vorliegenden Falle wird das DCF-Verfahren angewendet, welches ein im Rahmen internationaler Transaktionen gängiges Bewertungsverfahren darstellt. zusätzlich haben wir parallel den Unternehmenswert nach dem Ertragswertverfahren bestimmt.

Die indikative Unternehmensbewertung der Verbio AG nach dem DCF-Verfahren erfolgte auf Basis der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unternehmensplanung.

Bewertungsstichtag der indikativen Unternehmensbewertung ist auftragsgemäß der 25. August 2023.

3. PRÜFUNG DER KAPITALDECKUNG

3.1 Deckungspflichtiges Eigenkapital im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO

Das deckungspflichtige Eigenkapital (bzw. zu bescheinigende Kapital) im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO setzt sich zusammen aus dem Grundkapital zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen sowie des ausschüttungsgesperreten Bilanzgewinns.

Ausgangspunkt für die Ableitung des deckungspflichtigen Eigenkapitals stellt das bilanzielle Eigenkapital der Verbio AG entsprechend der Darstellung im Jahresabschluss nach HGB (Einzelabschluss) dar.

Das Eigenkapital stellt sich gemäß dem zuletzt geprüften Jahresabschluss zum 30. Juni 2022 sowie gemäß dem zuletzt verfügbaren, ungeprüften Zwischenabschluss zum 31. März 2023 wie folgt dar:

Verbio AG | Darstellung des Eigenkapitals

<i>in EUR</i>	30.6.22 Ist*	31.3.23 Ist**
Grundkapital	63.397.913,00	63.517.206,00
Kapitalrücklage	175.151.123,96	177.802.629,14
Bilanzgewinn	706.019.244,88	891.672.382,42
Summe Eigenkapital	944.568.281,84	1.132.992.217,56

* Laut geprüfem Jahresabschluss (HGB) der Verbio Vereinigte Bioenergie AG per 30.06.2022

** Laut ungeprüfem Zwischenabschluss (HGB) der Verbio Vereinigte Bioenergie AG per 31.03.2023

Quelle: Prüfungsbericht; Managementinformationen; Analyse Rödl & Partner

Das Grundkapital der Verbio AG belief sich zum 31. März 2023 auf EUR 63.517.206,00. Neben dem Grundkapital bilanziert die Gesellschaft zum 31. März 2023 eine Kapitalrücklage i.H.v. EUR 177.802.629,14 und einen Bilanzgewinn i.H.v. EUR 891.672.382,42.

Rödl & Partner

Die Eigenkapitalposten wurden von uns auf ihre Ausschüttungsfähigkeit analysiert. Die Kapitalrücklage in Höhe von EUR 177.802.629,14 ist in voller Höhe nach deutschen gesellschaftsrechtlichen Regelungen (§ 272 Abs. 1 Nr. 2 HGB) hinsichtlich ihrer Verwendungsfähigkeit beschränkt und steht nicht für Ausschüttungen zur Verfügung. Der Bilanzgewinn ist nach den uns zur Verfügung gestellten Informationen hinsichtlich seiner Ausschüttungsfähigkeit nicht beschränkt und frei verfügbar. In der folgenden Tabelle ist daher das deckungspflichtige Eigenkapital i.S. der Art 37 Abs. 6 SE-VO dargestellt:

Verbio AG | Deckungspflichtiges Eigenkapital i.S.v. Art 37 Abs. 6 SE-VO

<i>in EUR</i>	30.6.22	31.3.23
	Ist	Ist
Grundkapital	63.397.913,00	63.517.206,00
Nicht ausschüttbarer Betrag der Kapitalrücklagen	175.151.123,96	177.802.629,14
Deckungspflichtiges Eigenkapital	238.549.036,96	241.319.835,14

* Laut geprüfem Jahresabschluss (HGB) der Verbio Vereinigte Bioenergie AG per 30.06.2022

** Laut ungeprüfem Zwischenabschluss (HGB) der Verbio Vereinigte Bioenergie AG per 31.03.2023

Quelle: Prüfungsbericht; Managementinformationen; Analyse Rödl & Partner

Demnach ergibt sich zum Zeitpunkt unserer Berichterstattung ein deckungspflichtiges Eigenkapital i.S. der Art 37 Abs. 6 SE-VO zum 30. Juni 2022 i.H.v. EUR 238.549.036,96 und zum 31. März 2023 i.H.v. EUR 241.319.835,14.

Im Hinblick auf den Prüfungsstichtag haben wir überprüft, ob sich das Grundkapital oder die Kapitalrücklage bis zum Datum der Unterzeichnung dieses Berichts geändert hat. Aus den uns hierzu erteilten Auskünften der Verbio AG haben wir keine Anhaltspunkte identifiziert, dass sich das Grundkapital oder die Kapitalrücklage verändert haben, oder dass es sonstige die Ausschüttungsfähigkeit der infrage kommenden Bilanzposten berührende Veränderungen gegeben hat.

3.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der indikativen Unternehmensbewertung

Gegenstand der Wertermittlung anhand des DCF-Verfahrens ist zunächst die Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse. Als sachgerechte Methode findet hierbei die sogenannte Phasenmethode Anwendung, die eine dauerhafte Fortführung des Geschäftsbetriebs unterstellt. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass in der ersten Phase (Detailplanungszeitraum, Phase I) finanzielle Überschüsse mit Einzelansätzen detailliert geplant werden. Für die zweite Planungsphase wird ein als nachhaltig und durchschnittlich zu erwartendes Niveau künftiger finanzieller Überschüsse berücksichtigt (sogenannte Ewige Rente, Phase II).

Die für die Wertermittlung der Verbio AG verwendete Prognose basiert auf der Planung der Verbio AG. Wir wurden von der Geschäftsführung der Verbio AG darauf hingewiesen, dass ein Geheimhaltungsinteresse insbesondere bezüglich der detaillierten Planzahlen der Verbio AG besteht. Da dieser Bericht öffentlich einsehbar ist, verzichten wir somit auf eine Wiedergabe insbesondere der Zahlen zur zukünftigen Ertragslage der Verbio AG, die uns vorliegen und die wir zu unseren Arbeitspapieren genommen haben.

Auf Basis dieser Planungsrechnung werden die künftigen, dem Unternehmen entziehbaren Überschüsse (Free Cash Flows to the Firm) abgeleitet. Diese Überschüsse wurden unter der Nebenbedingung der Finanzierung des operativen Wachstums auf den Bewertungsstichtag diskontiert und anschließend um den Bestand der Nettofinanzverbindlichkeiten bzw. des Nettokassenbestands adjustiert.

Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz orientiert sich an der (erwarteten) Rendite einer im Vergleich zum Bewertungsobjekt adäquaten alternativen Kapitalverwendung. Er gibt demnach an, welche Mindestverzinsung aus dem Bewertungsobjekt erzielt werden muss, um nicht schlechter zu stehen als bei einer Anlage in der nächstbesten Alternative.

Bei der Ermittlung objektiver Unternehmenswerte ist zur Bemessung der Alternativrendite grundsätzlich typisierend von erzielbaren Renditen aus einem Bündel von am Kapitalmarkt notierten Unternehmensanteilen (Aktienportfolio) auszugehen und eine Anpassung an die Risikostruktur des Bewertungsobjekts vorzunehmen. Im Falle der mittelbaren Typisierung der persönlichen Ertragsteuern sind die zu diskontierenden finanziellen Überschüsse nicht um persönliche Ertragsteuern zu vermindern und der Kapitalisierungszinssatz ebenfalls nicht um persönliche Steuern gekürzt anzusetzen.

Bei Renditen für Unternehmensanteile wird üblicherweise zwischen den Komponenten Basiszinssatz und Risikozuschlag differenziert. Bewertungstechnisch begründet ist zusätzlich die Möglichkeit des Wachstums der finanziellen Überschüsse nach dem Ende des Planungszeitraums. Das Wachstum der Überschüsse kann mit einem Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt werden.

Für die Ableitung des Basiszinssatzes sind wir entsprechend der Empfehlung des IDW von einer Zinsstrukturkurve ausgegangen, die wir unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsniveaus und der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturdaten ermittelt haben. Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der Struktur der zu bewertenden finanziellen Überschüsse halten wir einen Basiszinssatz von 2,50% zum Zeitpunkt unserer Bewertungsarbeiten für angemessen.

Ein unternehmerisches Engagement ist stets mit Risiken und Chancen verbunden. Zur Bemessung des Risikozuschlags für das zu bewertende Unternehmen kann entsprechend der Definition der Alternativinvestition auf Modelle zur Preisbildung an Kapitalmärkten zurückgegriffen werden, die ausgehend von der für ein Marktportfolio gegebenen Marktrisikoprämie eine Abschätzung der unternehmensindividuellen Risikoprämie ermöglichen. Entsprechend den berufsständischen Verlautbarungen haben wir zur Bemessung des Risikozuschlags das so genannte Capital Asset Pricing Modell (CAPM) herangezogen.

Auf der Grundlage des CAPM erhält man die unternehmensspezifische Risikoprämie durch Multiplikation des so genannten Betafaktors des Unternehmens mit der Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern. Der Betafaktor ist ein Maß für das Unternehmensrisiko im Verhältnis zum Marktrisiko. Ein Betafaktor größer eins bedeutet, dass der Wert des Eigenkapitals des betrachteten Unternehmens im Durchschnitt überproportional auf Schwankungen des Marktes reagiert, ein Betafaktor kleiner eins, dass der Wert sich im Durchschnitt unterproportional ändert.

Für die Ermittlung des Betafaktors des Bewertungsobjekts haben wir auf Betafaktoren börsennotierter Vergleichsunternehmen zurückgegriffen. Unter Beachtung der Kapitalstruktur der Vergleichsunternehmen halten wir den Ansatz eines unlevered Betafaktors (Betafaktor eines unverschuldeten Unternehmens) von 0,82 für sachgerecht.

Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung (FAUB) des IDW hält es für sachgerecht, sich bei der Bemessung der Marktrisikoprämie an einer Bandbreite von 6,0% bis 8,0% (vor persönlichen Steuern) zu orientieren (Verlautbarung vom 25. Oktober 2019). Auf Basis am Kapitalmarkt beobachtbarer impliziter Markrenditen halten wir in unserer Funktion als neutraler Gutachter eine Marktrisikoprämie von 7,5% für angemessen.

Wachstumspotenziale werden für die Phase der Ewigen Rente bewertungstechnisch durch einen Wachstumsabschlag von 1,0% im Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen und des Verschuldungsgrades der Bewertungsobjekte ergibt sich für die Verbio AG ein Kapitalisierungszinssatz (Durchschnittlich gewichtete Kapitalkosten) zwischen 8,7% und 9,8% für den Detailplanungszeitraum, sowie 8,5% unter Berücksichtigung des Wachstumsabschlags für den Zeitraum der ewigen Rente.

Der auf Basis des indikativen DCF-Verfahrens abgeleitete Marktwert des Eigenkapitals der Verbio AG für 100% der Anteile entspricht mindestens dem deckungspflichtigen Eigenkapital im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO zum 30. Juni 2022 und zum 31. März 2023.

3.3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse der Marktkapitalisierung

Die Aktien der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sind unter der ISIN DE000A0JL9W6 (WKN A0JL9W) zum Handel im Prime Standard Segment der Deutschen Börse im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse notiert. Insgesamt hat die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG 63.517.206 Stammaktien ausgegeben, wovon sich 27,74% im Streubesitz befinden.

In den vergangenen Monaten sank der Aktienkurs der Verbio AG. Der Biokraftstoffhersteller Verbio wird vermehrt von den hohen Kosten für Rohstoffe und Energie belastet. Obwohl die Durchschnittspreise für Biodiesel und -ethanol gestiegen sind und somit zu einem Umsatzwachstum führten, wurde die Rentabilität beeinträchtigt. Die operative Marge sank im dritten Quartal des GJ22/23 auf 9,7 Prozent.

Der Börsenkurs der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG lag im vergangenen Drei-Monats-Zeitraum in einer Bandbreite zwischen EUR 32,07 je Aktie und EUR 42,94 je Aktie mit einem Median von EUR 36,77 je Aktie und einem Mittelwert von EUR 36,41 je Aktie.

Multipliziert mit der Anzahl an ausstehenden Aktien (63.517.206) entspricht dies einer Marktkapitalisierung zwischen TEUR 2.037,0 bis TEUR 2.727,4 mit einem Median von TEUR 2.335,5 bzw. einem Mittelwert von TEUR 2.312,5.

Es lässt sich feststellen, dass die Marktkapitalisierung der Verbio AG im vergangenen Drei-Monats-Zeitraum mindestens dem deckungspflichtigen Eigenkapital im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO zum 30. Juni 2022 und zum 31. März 2023 entsprach bzw. dieses um ein Vielfaches überstieg hat.

4. PRÜFUNGSERGEBNIS

„Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG mit Sitz in Zörbig soll durch formwechselnde Umwandlung gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 SE-VO in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea) überführt werden.

Als gerichtlich bestellter unabhängiger Sachverständiger gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO sind wir vom Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG beauftragt worden zu bescheinigen, ob die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals und ihrer nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bescheinigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Darüber hinaus stellen wir fest, dass die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG auch am Tag der über den Formwechsel beschließenden Hauptversammlung am 25. August 2023 ausweislich ihrer Planzahlen über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

Berlin, den 10. Juli 2023

Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Stefan Mattner
Wirtschaftsprüfer
Partner



Andreas van Bebber
CFA Charterholder
Associate Partner

5. ANHANG

5.1 Abkürzungsverzeichnis

Gesellschaften

Verbio AG VERBIO Vereinigte BioEnergie AG

Einheiten

MEUR Millionen Euro

TEUR Tausend Euro

Abkürzungen

Abs. Absatz

AG Aktiengesellschaft

AktG Aktiengesetz

bzw. beziehungsweise

CAPM Capital Asset Pricing Model

d.h. das heißt

Dez Dezember

EBIT Earnings Before Interest and Taxes

EBITDA Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization

EDV Elektronische Datenverarbeitung

EUR Euro

e.V. eingetragener Verein

FAUB Fachausschuss für Unternehmensbewertung

FTE Full Time Equivalent (Vollzeitangestellte)

GJ Geschäftsjahr

ggü. gegenüber

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

HGB Handelsgesetzbuch

Rödl & Partner

HRB	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
IDW S1	Standard IDW S1 des IDW "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen"
i. H. v.	in Höhe von
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
lfd. Nrn.	laufende Nummern
L.u.L.	Lieferung und Leistung
Nr.	Nummer
rd.	rund
S.	Seite
vorl.	vorläufig
zzgl.	zuzüglich

5.2 Allgemeine Auftragsbedingungen

DokID: 395398 PD0YF10

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261
09/2016

Lizenziert für/Licensed to: Rödl & Partner | 5480268

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.